



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 22.02.2018				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: Stb./066/2018	
Nr. 5 der TO					
Dez. I		Stabsstelle		Datum: 06.02.2018	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss		22.02.2018		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Erweiterung der Ortseingangsschilderbezeichnung um "plattdeutsche Ortsbezeichnungen"
hier: Antrag der UWG-Fraktion vom 23.01.2018

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt den Antrag ab.

II. Rechtsgrundlage:

§ 13 GO NRW, § 42 StVO, Geschäftsordnung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.1.2018 beantragt die UWG Fraktion im Rat der Stadt Lüdinghausen, die Ortseingangsschilderbezeichnung um die Bezeichnungen „Lünkhusen“ (eventuell „Lünkhusen-Mönsterland“) als auch um „Siäpro“ (eventuell „Siäpro-Mönsterland“) zu erweitern. Im Einzelnen wird auf den Antrag der UWG Fraktion vom 23.1.2018 verwiesen.

Der Antrag der UWG Fraktion beruht auf einen Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW, wonach eine Ausstellung von zweisprachigen Ortsschilder nach § 13 Abs. 3 S. 1 GO NRW erfolgen kann (siehe Schreiben vom 22. 12. 2017 an die Bezirksregierung und Informationsblatt zum Führen von Gemeinde-und Kreisbezeichnung).

Bei diesem Erlass handelt es sich um eine Auslegungshilfe für das Gesetz über das Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen vom 25. 10. 2011 (GV. NRW. S. 539). Mit dem neu eingefügten Abs. 3 des § 13 GO NRW wurde den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, Zusatzbezeichnungen zum Gemeindenamen zu führen. Die Zusatzbezeichnung wird nicht verliehen, sondern beruht auf einen Beschluss des Rates, der mit einer breiten Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder gefasst werden muss (Abs. 3 S. 2 GO NRW). Die Zusatzbezeichnung ist Teil des Gemeindenamens und insofern im Rechts- und Geschäftsverkehr (Briefkopf, Satzungen, Bekanntmachungen) zu verwenden.

Zusatzbezeichnungen müssen auf der Geschichte oder der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinde beruhen. Hierdurch wird die Zielsetzung des Gesetzes deutlich, nämlich:

- 1.) die Identifikation der Bevölkerung mit der Gemeinde zu stärken;
- 2.) einen weiteren Impuls für die Öffentlichkeitsarbeit;
- 3.) als auch des Stadtmarketings zu geben.

Eine auf der geschichtlichen Vergangenheit der Gemeinde beruhende Bezeichnung ist gegeben, wenn die Gemeinde in einem ganz besonderen, weithin bekannten Maße mit einem geschichtlichen Ereignis verknüpft ist oder eine geschichtliche Rolle gespielt hat (z. B. „Hansestadt“, „Domstadt“, „Barbarossastadt“). Die Begründung zum Gesetzentwurf weist darauf hin, dass die Kommune durch die Neuregelung ihr regionales Marketing und historisch gewachsene Besonderheiten darstellen können.

Die Ortseingangsschilder informieren über die Ortsnamen. Die Aufgabe von Ortseingangsschildern ist es u.a. Ortsfremden die Orientierung zu erleichtern. Sie sind als Verkehrszeichen ein wesentlicher Bestandteil des Straßenverkehrsrechts. Ob der Erlass mit der bundesrechtlichen Regelung der Straßenverkehrsordnung kompatibel ist, ist umstritten.

Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Keiner der 396 Städte und Gemeinden im Lande Nordrhein Westfalen haben - nach derzeitigem Kenntnisstand der Verwaltung - bislang ihren Gemeindennamen durch einen plattdeutschen Zusatz ergänzt. Vielmehr sind beispielhaft folgende Zusätze gewählt worden:

- Attendorf Hansestadt
- Orgelstadt Borgentreich
- Enger Widukindstadt
- Ennepetal Stadt der Kluterthöhle
- Erkrath Fundort des Neandertalers
- Gescher Glockenstadt
- Haltern am See
- Horstmar Stadt der Burgmannshöfe
- Hövelhof Senne Gemeinde
- Hückeswagen Schloss-Stadt
- Roetgen Tor zur Eifel
- Solingen Klingenstadt
- Werl Wallfahrtsstadt
- ...

Nach Auffassung der Verwaltung bedarf eine Zusatzbezeichnung einer großen Akzeptanz in der Bevölkerung. Die Einführung eines „LH-Kennzeichen“ beruhte seinerseits auf der individuellen Entscheidung jedes einzelnen Bürgers. Die Einführung einer Zusatzbezeichnung hat Auswirkungen auf die gesamte Bevölkerung.

Mit dem offiziellen Zusatz des plattdeutschen Namens wird nicht die Einzigartigkeit erzeugt, die u.a. die Intention des Gesetzgebers für die Schaffung der Möglichkeit einer Zusatzbezeichnung im Jahr 2011 gewesen ist. Sie führt nicht zu einer identitätsstiftenden als auch das kommunale Selbstbewusstsein stärkenden Maßnahme. Die Zusatzbezeichnung macht nur dann Sinn, wenn auch Erklärungen für die Zusatzbezeichnung erfolgen. Das wäre auf den Ortseingangsschildern aber zu viel. Bezeichnungen wie „Lüdinghausen - Stadt der Burgen“, „Lüdinghausen - Stadt der Brücken“, „Lüdinghausen - Stadt des Wassers“, „Lüdinghausen - Stadt der Rosen“, „Lüdinghausen - Stadt des Ammoniten“ etc. würden dementsprechend mehr Sinn ergeben. Zusatzbezeichnungen, die für sich stehen und keiner Erklärung bedürfen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Derzeit ist im Haushalt kein Budget für neue Ortseingangsschilder vorgesehen und müsste im Rahmen der Haushaltsplanberatungen noch ergänzt werden.

Gegenwärtig sind in Lüdinghausen zwölf und in Seppenrade elf Ortseingangsschilder aufgestellt. Ebenso groß ist die Anzahl der Ortsausgangsschilder. Bei kalkulierten Kosten von ca. 130 € pro Schild würden sich die Gesamtkosten für neue Ortseingangsschilder auf ca. 3.000 € belaufen, bei Hinzunahme von Ortsausgangsschildern auf ca. 6.000 €.

Die Nennung der Kosten aufgrund der Übernahme der Zusatzbezeichnung in den Rechts- und Geschäftsverkehr (Briefkopf etc.) kann derzeit nicht ermittelt werden.

Anlagen:

Schreiben der UWG-Fraktion vom 23.01.2018, hier eingegangen am 23.01.2018.

Der Erlass und das Informationsblatt zum Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen.